



WIEDEREINGLIEDERUNGS- TEILZEIT



Stand: 2023

Impressum:



VAAÖ – Verband Angestellter Apotheker Österreichs
Berufliche Interessenvertretung

Spitalgasse 31, A – 1091 Wien
Tel.: 01/404 14 400
www.vaaoe.at

**Für Fragen, Wünsche und Anregungen stehen wir Ihnen
gerne zur Verfügung!**

© VAAÖ 2023

Personenbezogene Begriffe sind unabhängig vom grammatischen Geschlecht geschlechtsneutral zu verstehen.

Nach einem längeren Krankenstand wieder mit voller Leistungsbereitschaft in die Arbeit zu starten fällt vielen Dienstnehmern (DN) schwer. Die Wiedereingliederungsteilzeit (WIEGTZ) soll den schrittweisen **Wiedereinstieg in den Arbeitsalltag** erleichtern und auch dazu beitragen, Rückfälle zu vermeiden. Sie ermöglicht die Herabsetzung der Arbeitszeit mit einer teilweisen Abdeckung des Einkommensverlustes durch das Wiedereingliederungsgeld (WIEG-Geld) des Krankenversicherungsträgers (ÖGK). Rechtsgrundlage ist § 13a Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz (AVRAG).

1. Voraussetzungen für eine WIEGTZ

Für die WIEGTZ gibt es folgende Voraussetzungen:

- ununterbrochenes aufrechtes Dienstverhältnis von **mind. 3 Monaten**
- ununterbrochener **Krankenstand** von mind. **6 Wochen**
- Beginn der WIEGTZ nach spätestens einem Monat nach Ende der Arbeitsunfähigkeit
- **Schriftliche Vereinbarung über die WIEGTZ** mit dem Dienstgeber (DG) über Beginn, Dauer, Ausmaß, Lage der Teilzeitbeschäftigung und
- Erstellung eines **Wiedereingliederungsplans** (mit DG und einem Arbeitsmediziner)
- **Beratung** des DG und DN durch fit2work oder Zustimmung eines Arbeitsmediziners
- **Bestätigung der Arbeitsunfähigkeit** des DN vom Arzt
- **Bewilligung des WIEG-Geldes** durch die ÖGK
- Bei wiederholter Inanspruchnahme: Ende der letzten WIEGTZ vor mind. 18 Monaten

Achtung:

Es gibt **keinen Rechtsanspruch** auf die WIEGTZ! Der DG muss einer WIEGTZ daher zustimmen.

Eine WIEGTZ ist in Zeiten des Mutterschutzes, der Elternkarenz sowie des Präsenz- und Zivildienstes nicht möglich.

2. Ausmaß der Arbeitszeitreduktion

Die Arbeitszeit ist um **mind. 25%** und bis zu **max. 50%** zu reduzieren. Dabei ist darauf zu achten, dass die verbleibende Normalarbeitszeit mind. 12 Wochenstunden beträgt und das Arbeitsentgelt über der Geringfügigkeitsgrenze (Stand 2023: € 500,91) liegt. In der Praxis muss daher ein Dienstaussmaß von zumindest 4/10 vorliegen, welches um 25% auf 3/10 reduziert wird.